

Persistenter Identifier: 1569907460851_P1912

Titel: Vorschriften für die Diplomprüfungen für Bauingenieure an der
Königlichen Technischen Hochschule in Stuttgart

Ort: Stuttgart

Datierung: 1912

Signatur: verschiedene Signaturen

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/
image/1569907460851_P1912/1/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1912/1/)

Abschnitt: Hauptprüfung

Strukturtyp: chapter

Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>

PURL: [https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/
image/1569907460851_P1912/19/LOG_0015/](https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1912/19/LOG_0015/)

II. Hauptprüfung.

| | Prüfung | Note zählt |
|--|---|------------|
| | schriftl. oder (mündlich) zeichnerisch | |
| 1. Praktische Geometrie | 1/2 Tag (s. § 16 Abs. 1) | 2fach |
| 2. Theorie der Ingenieurkonstruktionen | 1 „ bis 1/4 Stunde | 2fach |
| 3. Brückenbau einschließlich Berechnung der Brücken; Gründungen; Tunnelbau | 1 1/2 „ „ „ „ | 2fach |
| 4. Eisenbahn- und Straßenbau | 1 1/2 „ „ „ „ | 2fach |
| 5. Wasserbau | 1 „ „ „ „ | 2fach |
| 6. Hochbaukonstruktionen einschließlich statischer Berechnung derselben | 1 „ „ „ „ | 2fach |
| 7. Maschinenkunde, Grundzüge der Elektrotechnik | 1/2 „ „ „ „ | 1fach |
| 8. Baumaterialienlehre | „ „ „ „ | 1fach |
| 9. Rechts- und Verwaltungskunde, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre | „ „ „ „ | 1fach. |

Der Tag ist in der Regel zu acht Arbeitsstunden angenommen.

Für das Maß der Anforderungen in den Prüfungen ist der Umfang bestimmend, in dem die einzelnen Fächer an der Technischen Hochschule gemäß dem Studienplan behandelt werden.

§ 11.

Die Berichterstatter stellen in Gemeinschaft mit den Mitberichterstatlern die Aufgaben für die schriftliche und zeichnerische Prüfung in ihren Fächern fest, bezeichnen die zuzulassenden Hilfsmittel und übersenden ihre Vorschläge dem Vorsitzenden, der sie, falls er keinen Anstand findet, dem Regierungskommissar zur Gegenzeichnung zustellt. Dieser gibt die Aufgaben an den Prüfungsvorstand zurück, der sie, mit seiner Unterschrift versehen, dem Berichterstatter wieder zustellt. Bei der Weitergabe der Aufgaben sind diese stets zu versiegeln. Sämtliche Angehörige der Prüfungskommission, sowie der Prüfungssekretär und die etwaigen weiteren Aufsichtsbeamten sind zur strengsten Geheimhaltung der Aufgaben verpflichtet.

§ 12.

Bei der schriftlichen Prüfung werden den Kandidaten ihre Plätze von dem Aufsichtsbeamten in der Regel in alphabetischer Ordnung angewiesen.

Das erforderliche Schreibpapier samt Unterlagen wird den Kandidaten im Prüfungsraum zur Verfügung gestellt; anderes Papier mitzubringen ist ihnen untersagt. Die sonst erforderlichen Schreib- und Zeichenmaterialien hat der Kandidat bereitzuhalten.

§ 13.

Die schriftlichen Aufgaben werden den Kandidaten nach dem Prüfungsplan je für einen Prüfungsabschnitt unter Bezeichnung der für die Bearbeitung bestimmten Zeit durch den Berichterstatter oder den Mitberichterstatter oder nach deren Anordnung eröffnet. Die etwa zugelassenen Hilfsmittel werden den Kandidaten einen Tag vor Beginn der Prüfung durch Anschlag bekanntgegeben.

Jede Aufgabe ist auf einem besonderen Bogen zu bearbeiten, der auf der Vorderseite mit dem Namen des Kandidaten, dem Prüfungsgegenstand, der Nummer der Aufgabe und am Schluß mit der Unterschrift des Kandidaten zu versehen ist. Falls eine Aufgabe nicht bearbeitet wird, ist ein in gleicher Weise bezeichneter leerer Bogen abzugeben.

Die schriftlichen und zeichnerischen Arbeiten sind, wenn auch unvollendet, spätestens am Schluß der zur Bearbeitung bestimmten Zeit an den Aufsichtsbeamten abzugeben, der die Zeit der Ablieferung auf dem Kopf des Bogens vermerkt. Nach der Ablieferung der Arbeiten dürfen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Der Aufsichtsbeamte hat festzustellen, daß die Kandidaten zu jeder Aufgabe eine Bearbeitung oder einen leeren Bogen abgegeben haben.

Der Aufsichtsbeamte sendet die Arbeiten alphabetisch geordnet, verschlossen und versiegelt an den Berichterstatter. Dieser hat die Arbeiten nach erfolgter Beurteilung dem Mitberichterstatter zuzustellen, der sie nach Prüfung an den Berichterstatter zurückgibt. Nach Beendigung der mündlichen Ergänzungsprüfung ist das Verzeichnis der Noten samt den Arbeiten dem Vorsitzenden zu übergeben.

Den Kandidaten darf vor Abschluß der Prüfung über das Ergebnis keine Auskunft erteilt werden.

§ 14.

Kein Kandidat darf ohne Vorwissen des Aufsichtsbeamten mit einem Dritten in Verkehr treten oder vor Ablieferung seiner Arbeiten das Prüfungszimmer ohne Aufsicht verlassen, falls er nicht auf die fernere Teilnahme an der Prüfung ausdrücklich verzichtet.

§ 15.

Vor Beginn der Prüfung hat der Prüfungssekretär den Kandidaten das Verbot der Benützung unerlaubter Hilfsmittel und des Verkehrs

mit Dritten während der Prüfung durch Vorlesen des § 9 der Diplomprüfungsordnung und des vorstehenden § 14, sowie des § 12 Abs. 2 bekanntzugeben.

Zuwiderhandlungen der Kandidaten gegen diese Vorschriften, sowie sonstige Ungehörigkeiten hat der Aufsichtsbeamte unter Wegnahme etwa vorgefundener unerlaubter Hilfsmittel alsbald dem Vorsitzenden anzuzeigen, der sofort einen Beschluß der Kommission herbeiführt.

§ 16.

In der praktischen Geometrie werden sämtliche Kandidaten außer der schriftlichen Prüfung einer mündlichen Prüfung und einer praktischen über die Anwendung geodätischer Instrumente unterzogen. Die mündliche Prüfung dauert für einen Kandidaten bis zu $\frac{1}{4}$ Stunde, die praktische mindestens einen Tag.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat sämtlichen mündlichen Prüfungen beizuwohnen, den andern Mitgliedern der Prüfungskommission ist dies freigestellt. Nach Beendigung der von den Berichterstattern vorgenommenen Prüfung eines Kandidaten sind — innerhalb der für die Prüfung festgesetzten Zeit (siehe § 10) — der Vorsitzende, der Regierungskommissar und jedes andere Mitglied der Prüfungskommission berechtigt, weitere Fragen zu stellen.

§ 17.

In den Fächern, in denen nur mündlich zu prüfen ist (siehe § 10), wird sofort je nach Schluß der Prüfung das Ergebnis von den Berichterstattern durch Erteilung der Noten festgestellt.

§ 18.

Die Noten für die bei der Hauptprüfung eingereichten Studienarbeiten zählen doppelt. Sie setzen sich zusammen aus den Noten für die zeichnerische Fertigkeit (siehe § 5) und aus dem Durchschnitt von Noten, die auf Grund des Inhalts und des Umfangs der in den Fächern der Diplomprüfungsordnung § 12 Ziff. 5 Buchst. b—f) gelieferten Studienarbeiten von den Berichterstattern dieser Fächer zu erteilen sind. Beide Noten sind gleichwertig.

Zur Durchsicht der eingereichten Studienarbeiten ist der Regierungskommissar einzuladen.

Dem Regierungskommissar wird auf Wunsch vor der mündlichen Prüfung Gelegenheit gegeben, die zeichnerischen und schriftlichen Arbeiten und die dafür in Aussicht genommenen Noten einzusehen.

Wenn von der in § 6 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung zugelassenen Mitberücksichtigung der Studienarbeiten für die Festsetzung der Noten in den einzelnen Fächern Gebrauch gemacht wird, so ist dies von den Berichterstattern der Prüfungskommission mitzuteilen (s. § 19 der Geschäftsordnung).

Die Studienarbeiten werden den Kandidaten nach erfolgter Beurteilung auf ihren Wunsch zurückgegeben, sie müssen aber auf Verlangen jederzeit wieder vorgelegt werden.

§ 19.

Der Vorsitzende hat die Prüfungskommission längstens binnen 14 Tagen nach Abschluß der Prüfung im Einverständnis mit dem Regierungskommissar zu einer Sitzung einzuberufen. In dieser haben die Berichterstatter über die Lösungen der schriftlichen und zeichnerischen Aufgaben Mitteilung zu machen, sodann sind die von jedem Kandidaten in den einzelnen Prüfungsfächern erworbenen Noten festzustellen, wobei das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfungen zu berücksichtigen ist. Aus den hiedurch erhaltenen Noten wird unter Einrechnung der Noten für die Studienarbeiten (siehe § 18) auf Grund der Bestimmungen des § 7 der Prüfungsordnung die Befähigungsstufe des Kandidaten bestimmt.

§ 20.

Bei Bestimmung der Prüfungszeugnisse ist folgendermaßen zu verfahren:

1. Für jedes Prüfungsfach, sowie für die Zeichnungen bzw. Studienarbeiten sind nach den Bestimmungen in § 6 der Prüfungsordnung Noten zu erteilen, die für jedes Fach auf eine Dezimale abzurunden sind.
2. Bei Aufstellung jeder Durchschnittsnote wird auf eine Dezimale abgerundet. Fünf Hundertstel und weniger bleiben außer Berechnung, höhere Bruchteile werden als ganzes Zehntel berechnet.

Ergibt sich bei einem Kandidaten, daß die Enddurchschnittsnote innerhalb der Grenze zwischen zwei Befähigungsstufen liegt, so entscheidet die Bewertung des Inhalts und des Umfangs der eingereichten Studienarbeiten, ob dem Kandidaten die höhere oder niedere Stufe zuerkennen ist.

§ 21.

Das Rektorat berichtet dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens über das Ergebnis der Prüfung unter Vorlegung der Prüfungsakten. Dem Bericht ist eine Abschrift der Notenzusammenstellung zur Übermittlung an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, beizufügen.

Die Namen der in der Vorprüfung für befähigt erklärten Kandidaten werden im Jahresbericht der Technischen Hochschule in alphabetischer Reihenfolge veröffentlicht.

Die in der Hauptprüfung für befähigt Erklärten erlangen damit den Grad eines Diplomingenieurs; ihre Namen werden im Staatsanzeiger und im Jahresbericht der Technischen Hochschule in alphabetischer Reihenfolge bekanntgegeben.

